

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Februar 2016)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antrags-altersgrenze
Bund	Bundesbeamten gesetz (BBG) (Änderungshistorie: Dienststrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) ist im Bundesgesetzblatt vom 11. Februar 2009 (S. 160 ff.) veröffentlicht; Gesetz zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Eintritt in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte des Bundes ist am 10. Juli 2013 im BGBl. (S. 1978) verkündet worden; Inkrafttreten 11. Juli 2013; Gesetz zur Änderung des Bundesbeamten gesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften v. 6. März 2015 (BGBl. S. 250 ff.); Inkrafttreten im Wesentlichen am 14. März 2015)	67. Lebensjahr (stuifenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 1.1.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr (§ 51 BBG))	Für Polizeivollzugsbeamte (§ 5 BPoBG), Beamte im Feuerwehrdienst der Bundeswehr und Beamte in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes, die 22 Jahre im Feuerwehrdienst beschäftigt waren (51 Abs. 3 BBG), gilt: 62. Lebensjahr (stuifenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind); für Beamte, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt: 60. Lebensjahr	Auf Antrag der Beamtin/des Beamten kann der Eintritt in den Ruhestand bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden, wenn dies im betrieblichen Interesse liegt und die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt - § 53 Abs. 1 BBG (ebenso bei besonderer Altersgrenze). Nach § 53 Abs. 1a BBG ist dem Antrag nach Abs. 1 zu entsprechen 1. wenn die Beamtin/der Beamte vor oder nach Eintritt in das Dienstverhältnis beim Bund familienbedingt teilzeitschäftigt oder beurlaubt nach § 92 gewesen ist oder Familiengröße nach § 92a in Anspruch genommen hat, 2. das Ruhegehalt, dass sie oder er bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erhalten würde, wegen der familienbedingten Abwesenheitszeiten nach Nr. 1 nicht die Höchstgrenze erreicht, 3. die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt und 4. dienstliche Belange einem Hinausschieben nicht entgegenstehen. Der Eintritt in den Ruhestand kann höchstens um die Dauer der familienbedingten Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung oder Familienpflegezeit hinausgeschoben werden (§ 53 Abs. 1a BBG)	63. Lebensjahr (§ 52 Abs. 3 BBG) Bei Schwerbehinderung: 62. Lebensjahr (stuifenweise Anhebung für schwerbehinderte Beamte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für schwerbehinderte Beamte, die vor dem 1.1.1952 geboren sind, bleibt es bei der Antragsaltersgrenze des vollendeten 60. Lebensalters) (§ 52 Abs. 1, 2 BBG) (u.a. Ausnahme zu den Abschlagsregelungen wenn Beamter mindestens 45 bzw. 40 Jahre mit geseztlich aufgeführten Zeiten zurückgelegt hat und er zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 65. Bzw. das 63. Lebensjahr vollendet - § 14 Abs. 3 S. 5, S. 6 BeamVG)

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Februar 2016)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antrags-altersgrenze
				<p>Gem. § 53 Abs. 2 BBG kann der Eintritt in den Ruhestand im Einzelfall mit Zustimmung der Beamten/in des Beamten um höchstens 3 Jahre hinausgeschoben werden, wenn die Dienstgeschäfte nur durch diese/n Beamten/in/Beamten fortgeführt werden können und die Arbeitszeit mind. die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. Das Gleiche gilt bei einer besonderen Altersgrenze.</p> <p>Gem. § 53 Abs. 4 BBG kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses um höchstens 2 Jahre hinausgeschoben werden. Das gilt nur, wenn für einen Zeitraum von höchstens 2 Jahren vor Beginn des Monats, in dem die jeweils geltende Regelaltersgrenze oder die besondere Altersgrenze erreicht wird, und höchstens zwei Jahre danach Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt wird. Die Zeiträume vor und nach der jeweils geltenden Regelaltersgrenze oder der besonderen Altersgrenze müssen gleich lang sein. Sie muss vor dem 1. Januar 2017 beginnen. Eine Bewilligung nach § 9 Absatz 2 der Arbeitszeitverordnung ist nicht möglich. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Teilzeitbeschäftigung beginnen soll. Ergänzende Regelungen sind in den Abs. 5 und 6 enthalten.</p> <p>(Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags gem. § 7a BBesG)</p>	<p>Rotationsprinzip unterliegt,</p> <p>5. andere personalwirtschaftliche Gründe gegen eine Weiterbeschäftigung sprechen oder</p> <p>6. zu erwarten ist, dass sie oder er den Aufgaben des Dienstes nicht mehr gewachsen ist.</p>



Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Februar 2016)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antrags-altersgrenze
Baden-Württemberg (Änderungshistorie: Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz -DRG) am 29. Juli 2010 in den Landtag eingefbracht - Drucksache 14/6694; am 27. Oktober 2010 beschlossen (Drucksache 14/7135), im Gesetzblatt S. 793 veröffentlicht; Inkrafttreten im Wesentlichen am 1. Januar 2011)	Landesbeamten gesetz Baden-Württemberg (LBG B-W) v. 09.11.2010	67. Lebensjahr (stuifenweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das 65. Lebensjahr; Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; abweichend hiervon erreichen Lehrer an öffentlichen Schulen außer an Hochschulen die Altersgrenze mit dem Ende des Schuljahres, in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden; für Lehrer, die nach dem 31.12.1947 geboren sind, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben; für diejenigen, die vor dem 01.01.1948 geboren sind, gilt als Altersgrenze weiterhin das 64. Lebensjahr) (§ 36 Abs. 1 u. 2 LBG B-W, Art. 62 § 3 Abs. 2 u. 3 DRG)	Polizeivollzugsdienst (auch bei Einweisung in Planstellen des Landesamtes für Verfassungsschutz)/ Justizvollzugsdienst (allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsseinrichtungen)/ Einsatzzdienst der Feuerwehr: 62. Lebensjahr (stuifenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, bleibt es bei dem 60. Lebensjahr (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 LBG B-W, Artikel 62 § 3 Abs. 5 DRG)	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für Beamte auf Lebenszeit und in Führungspositionen auf Probe auf Antrag bis zu 1 Jahr, jedoch nicht länger als bis zum 68. Lebensjahr, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt; für Beamte mit Sonderaltersgrenzen gem. § 36 Abs. 3 LBG B-W max. bis zum 63. Lebensjahr (§ 39 LBG B-W); für Übergangszeitraum bis Ende 2028 Anspruch auf Hinausschieben bis 68, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen (Art. 62 § 3 Abs. 1 DRG) (Gewährung eines nicht ruhegehaltifähigen Zuschlags gem. §§ 73, 74 LBesGVN)	63. Lebensjahr (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 LBG B-W) Bei Schwerbehinderung: 62. Lebensjahr (stuifenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, bleibt es bei dem 60. Lebensjahr (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 LBG B-W i. V. m. § 27 Abs. 3 LBesGV B-W)



Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Februar 2016)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antrags-altersgrenze
Bayern	Bayerisches Beamtenrecht (BayBG) v. 29.07.2008 (Änderungshistorie: Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern <small>(§ 3; Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamten; § 4; Änderung des Bayerischen Beamten gesetzes)</small>	67. Lebensjahr (studienseiwe Anhebung auf das 67. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1946 und vor dem 01.01.1964 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind sowie für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die vor dem 02.08.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin Art. 62 BayBG in der am 31.12.2010 geltenden Fassung; Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer an öffentlichen Schulen am Ende des Schulhalbjahres, in dem sie die Altersgrenze erreichen) (Art. 62, 143 BayBG)	Für Polizeivollzugsdienst/ Strafvollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (allg. Vollzugs-, Werk- und Krankenpflegedienst)/ Feuerwehr (Beamte des feuerwehntechnischen Dienstes im Einsatzdienst der Feuerwehren und in Integrierten Leitstellen) sowie für Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz, die nicht gem. einer für den Verwaltungsdienst abgelegten Prüfung in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung, in der Registratur oder im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung des Landesamts verpflichtet werden: 62. Lebensjahr (Art. 129 bis 132 BayBG) (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951 und vor dem 01.01.1964 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, finden Art. 129 bis 132 in der am 31.12.2010 geltenden Fassung Anwendung - Art. 143 Abs. 2 BayBG)	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils 1 Jahr nicht übersteigen darf, höchstens um insg. 3 Jahre oder bei sonst festgesetzten Altersgrenzen höchstens bis zur Vollenlung des 65. Lebensjahrs, auf Antrag des Beamten, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt (Art. 63 Abs. 2 BayBG); erforderlich die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen best. Beamten, ist ein Hinausschieben des Ruhestands für eine best. Frist, die 1 Jahr nicht übersteigen darf, max. um insg. 3 Jahre (Art. 63 Abs. 1 BayBG)	64. Lebensjahr wird beibehalten; ebenso die Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung: 60. Lj. (Art. 64 BayBG)



Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Februar 2016)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antrags-altersgrenze
Berlin	Landesbeamten gesetz Berlin (LBG Berlin) v. 19.03.2009 (Änderungshistorie: Dienstrechtsänderungsgesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 31. März 2009 verkündet (Artikel I: Landesbeamten gesetz); Inkrafttreten zum 1. April 2009)	65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrkräfte treten mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand) (§ 38 LBG Berlin)	<p>Polizeivollzugsdienst (Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst, Justizvollzugsdienst</p> <ul style="list-style-type: none"> - Polizei-/Justizvollzugskräfte des mD: Vollendetes 61. Lebensjahr - Polizei-/Justizvollzugskräfte des gD: Vollendetes 62. Lebensjahr - Ist Laufbahnbefähigung durch Aufstieg erworben - bei Polizei-/Justizvollzugskräften des gD: Vollendete 61. J. - bei Polizei-/Justizvollzugskräften des hD: Vollendete 63. J. <p>(§§ 104, 107 LBG Berlin)</p> <p>In Abweichung zu §§ 104, 107 LBG Berlin sind Übergangsvorschriften in § 109 LBG Berlin erlassen worden</p>	<p>Hinausschieben des Eintrits in den Ruhestand um eine bestimmte Frist, die jeweils 1 Jahr nicht übersteigen darf, jedoch nicht länger als bis zum 68. J. auf Antrag des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt; bei Beamten mit besonderer Altersgrenze höchstens um 3 Jahre; zu dienstlichen Interessen gehören auch organisatorische, personelle, fiskalische Interessen (§ 38 Abs. 2 LBG Berlin bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. §§ 104 Abs. 2, 106, 107 LBG Berlin)</p>	<p>63. Lebensjahr</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 39 Abs. 3 LBG Berlin)</p> <p>Personalüberhangskräfte der Berliner Verwaltung, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die seit mindestens einem Jahr dem Personalüberhang zugeordnet sind, können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn es im dienstlichen Interesse liegt (§ 110 b LBG Berlin).</p>



Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Februar 2016)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antrags-altersgrenze
Brandenburg	Landesbeamten gesetz Brandenburg (LBG Bbg.) v. 03.04.2009 (Änderungshistorie: Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg vom 3. April 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 8. April 2009 verkündet (Artikel 1: Landesbeamten gesetz); Inkrafttreten im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung; Gesetz über ergänzende Regelungen zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Beamtenrechtsneuordnungs-Ergänzungsgesetz – BbgBRN-ErgG) vom 5. Dezember 2013 im GVBl verkündet (GVBl Nr. 36 vom 05.12.2013, S. 1 ff.); Inkrafttreten im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung))	<p>67. Lebensjahr (Die Regelaltersgrenze steigt schrittweise ab dem Jahr 2014 in 16 Stufen bis zum Abschluss in 2029 von 65 auf künftig 67 Jahre (§ 45 LBG Bbg). - stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1948 und vor dem 01.01.1964 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1949 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr; Ruhestandseintritt mit dem Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer an öffentlichen Schulen treten am Ende des Schulhalbjahres, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Hochschullehrer treten mit Ablauf des Semesters, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand)</p> <p>Gesetz über ergänzende Regelungen zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Beamtenrechtsneuordnungs-Ergänzungsgesetz – BbgBRN-ErgG) vom 5. Dezember 2013 im GVBl verkündet (GVBl Nr. 36 vom 05.12.2013, S. 1 ff.); Inkrafttreten im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung))</p>	<p>Polizeivollzugsdienst, Justizvollzugsdienst, feuerwehrtechnischer Dienst;</p> <ul style="list-style-type: none"> - mD: Vollendetes 62. Lj. - gD: Vollendetes 64. Lj. - hD: Vollendetes 65. Lj. <p>Die besondere Altersgrenze steigt von 2014 bis 2029 schrittweise für Beamte, die nach dem 31.12.1953 und vor dem 01.01.1969 geboren sind. Für Beamte, die vor dem 01.01.1954 geboren sind, ist das vollendete 60. Lj. die besondere Altersgrenze (§§ 110 Abs. 1-4, 117, 118 LBG Bbg.)</p>	<p>Hinausschieben des Ruhestandseintritts um bis zu 3 Jahre auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten, wenn ein besonderes dienstliches Interesse an der Fortführung der Dienstgeschäfte besteht, (§ 45 Abs. 3 LBG Bbg)</p> <p>Diese Regelung gilt entsprechend für Beamte mit besonderen Altersgrenzen unter der Maßgabe, dass das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 3 Jahre ausgehend von der geltenden besonderen Altersgrenze möglich ist (§§ 110, 117, 118 i. V. m. § 45 Abs. 3 LBG Bbg)</p>	<p>63. Lebensjahr</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 46 LBG Bbg.)</p> <p>Für Vollzugsbereiche ist die besondere Altersaltersgrenze beim 60. Lebensjahr angeseielt (§§ 110 Abs. 8, 117, 118 i. V.m. § 46 LBG Bbg)</p>



Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Februar 2016)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antrags-altersgrenze
			u. 6 LBG Bbg		



Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Februar 2016)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antrags-altersgrenze
Bremen	Bremisches Beamtenge-setz (BremBG) v. 22.12.2009 (Änderungshistorie: Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen (Beamtenneuregelungsge-setz) vom 22. Dezember 2009 im Bremischen Ge-setzblatt vom 15. Januar 2010 verkündet (Inkrafttreten: 1. Februar 2010); Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vor-schriften vom 20. Dezem-ber 2011 im Gesetzblatt vom 1. Januar 2012))	67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr; Ruhestandseintritt mit dem Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Schulleiter sowie Lehrer an öffentlichen Schulen, beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschu-len treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres/Semesters/Trimesters in den Ruhestand, in dem Altersgrenze erreicht wird - § 35 Abs. 1, 2 BremBG); Beamte, denen vor dem 01.01.2012 eine Altersteilzeitbeschäftigung bzw. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zum Ruhestandsbeginn nach § 71e Abs. 1 Nr. 2 BremBG in der bis zum 31.01.2010 geltenden Fas-sung bewilligt wurde, erreichen Altersgrenze mit 65. Lj.) (§ 35 Abs. 3 BremBG)	Polizeivollzugsdienst/ Justizvollzugsdienst/ Beamte des allge-meinen Vollzugs- und Werkdienstes der Laufbahnguppe 1 sowie des Justizvoll-zugsdienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt, einschl. der Besoldungsgruppe A 13: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1952 geboren sind; für diejenigen, die von dem 01.01.1953 gebo-ren sind, gilt weiterhin das vollendete 60. Lebensjahr als Altersgrenze - §§ 108 Abs. 1 und 2, 114 Abs. 1 und 2 BremBG)	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhe-stand um bis zu 3 Jahre aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten (wobei der Beamte unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahrs jederzeit verlangen kann, in den Ruhestand versetzt zu wer-den) oder auf Antrag des Beamten, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenste-hen (§ 35 Abs. 4 BremBG)	63. Lebensjahr Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 36 BremBG)
Hamburg	Hamburgisches Beamten-gesetz (HmbBG) v. 15.12.2009 (Änderungshistorie: Gesetz zur Neuregelung des Hamburgischen Be-amtenrechts vom 15. De-zember 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18. Dezember 2009 verkün-det (Inkrafttreten: 1. Januar 2010))	67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung auf das 67. Le-bensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit dem Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer an staatl. Schulen, pädagogisches Personal am Landesinstitut für Lehrerbil-dung und Schulentwicklung, beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjah-res/Semesters/Trimesters in den Ruhe-stand, in dem Altersgrenze erreicht wird; Beamte mit Altersteilzeitbeschäfti-gung/Urlaub bis zum Ruhestandsbeginn erreichen Altersgrenze mit 65. Lebensjahr (§ 35 Abs. 1-3 HmbBG))	Für Beamte im Polizeivollzugsdienst/ Beamte im Strafvollzugsdienst in der Lauf-bahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz (allg. Vollzugsdienst und Werkdienst beim Strafvollzug)/ Für Laufbahnen der Fachrichtung Feuer-wehr: 60. Lebensjahr (§§ 108, 114, 115 HmbBG)	Der Eintritt in den Ruhestand kann um bis zu 3 Jahre aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten (wobei der Beamte unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres jederzeit verlangen kann, in den Ruhe-stand versetzt zu werden) oder auf Antrag des Beamten, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt, hinausgeschoben werden (§ 35 Abs. 4 HmbBG). Ab 01.01.2020: Einem Antrag des Beam-ten auf Hinausschieben des Ruhestands-eintritts istf bis zur Dauer von 3 Jahren abweichend von Abs. 4 HmbBG zu ent-sprechen, wenn - der Beamte in entsprechendem Umfang nach § 63 Abs. 1 HmbBG teilzeitbeschä-figt oder beruht gewesen ist, - das Ruhegehalt, das er bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Alters-grenze erhalten würde, nicht die Höchst-grenze erreicht hat und - zwingende dienstliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 5 HmbBG).	63. Lebensjahr Bei Schwerbehinderung: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951 gebo-ren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt weiterhin das 60. Lebensjahr) (§ 36 HmbBG)



Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Februar 2016)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antrags-altersgrenze
Hessen	<p>Hessisches Beamtenge-setz (HBG) v. 27.05.2013 (Änderungshistorie: Das Erste Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (1. DRModG) ist im Gesetz- und Verordnungsblatt ver-kündet (GVBl. I S. 410); Inkrafttreten am 1. Januar 2011;</p> <p>Zweites Dienstrechtsmo-dernisierungsgesetz – 2. DRModG vom 27. Mai 2013 im Gesetz- und Verord-nungsblatt veröffentlicht (Inkrafttreten im Wesentli-chen am 1. März 2014) (GVBl. I S. 218))</p>	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1946 und vor dem 01.01.1964 geboren sind; Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit vollendetem 65. Lj.);</p> <p>Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem die jeweils geltende Altersgrenze erreicht wird, abweichend treten Lehrkräfte im letzten Monats des Schulhalbjahres in den Ruhestand. Wissenschaftliches und künst-lerisches Personal an Hochschulen des Landes mit Lehrverpflichtung und Lehrkräf-te an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studien-zentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg a. d. F. treten mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder des fachtheoretischen Studienabschnitts, in dem sie die jeweils geltende Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.</p> <p>(§ 33 Abs. 1-3 HBG)</p>	<p>Polizeivollzugsdienst/ Justizvollzugsdienst (allg. Vollzugs-, Werk-, Krankenpflegedienst)/ Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren: 62. Lebensjahr</p> <p>(stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951 und vor dem 01.01.1964 geboren sind; diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, treten mit vollendetem 60. Lebensjahr in den Ruhestand (§§ 112 Abs. 1-2, 113, 114 HBG);</p> <p>Polizeivollzugsbeamte, die im Schicht- oder Wechselschichtdienst, im Spezialein-satzkommando, in einem mobilen Einsatz-kommando, in der Polizeihubschrauber-staffel oder in einer operativen Einheit im Außendienst mit regelmäßig wechselndem Arbeitszeit und regelmäßig wechselndem Arbeitsort mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - 20 Jahre tätig gewesen sind, tre-tten 24 Monate, - 15 Jahre tätig gewesen sind, tre-tten 18 Monate, - 10 Jahre tätig gewesen sind, tre-tten 12 Monate <p>vor Erreichen der für sie geltenden Alters-grenze, jedoch frühestens mit Ende des Monats, in dem sie das 60. Lj. vollenden, in den Ruhestand (§ 112 Abs. 3 HBG)</p> <p>Dies gilt ebenfalls für Einsatzbeamte der Berufsfeuerwehren und für Justizvollzugs-beamte, die entsprechende Zeiten im Schicht- oder Wechselschichtdienst täti-g waren (§§ 113, 114 HBG)</p>	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhe-stand bei entsprechendem dienstlichen Interesse auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten über die Altersgrenze hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils 1 Jahr nicht übersteigen darf, längstens jedoch bis zum vollendeten 70. Lebensjahr; diese Regelung gilt nicht für Staatsanwälte (§ 34 Abs. 1-3 HBG)</p> <p>Für Beamte im Polizeivollzugsdienst, Justizvollzugsdienst (allg. Vollzugs-, Werk-, Krankenpflegedienst), im feuerwehrtechni-schen Dienst ist ein Hinausschieben des Ruhestandseintritts unter den vorgenann-ten Voraussetzungen längstens bis zum vollendeten 64. Lebensjahr möglich (§§ 112 Abs. 6, 113, 114 HBG)</p> <p>Für Beamte im Polizeivollzugsdienst, Justizvollzugsdienst, im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren: 60. Lebensjahr (§§ 112 Abs. 1, 113, 114 HBG)</p> <p>Sonderregelungen für lang dienende Beamte mit 45 Dienstjahren: Vorzeitiger Ruhestand auf Antrag ohne Versorgungabschläge ab dem 65. Lebensjahr. Im Falle der Dienstunfähigkeit reichen 40 Dienstjahre; in der Übergangszeit 35 Jahre (§ 14 Abs. 3 HBeamVG)</p>	<p>62. Lebensjahr</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr</p> <p>Bei Lehrkräften an öffentli-chen Schulen und an der Hess. Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studienzentrum der Finanz-verwaltung und Justiz Ro-tenburg a. d. F. kann die Versetzung in den Ruhe-stand auf Antrag nur zum Ablauf des letzten Monats eines Semesters oder fach-theoretischen Studienab-schnitts erfolgen (§ 35 HBG)</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Februar 2016)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antrags-altersgrenze
Mecklenburg-Vorpommern	Landesbeamten gesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V) v. 17.12.2009 (Änderungshistorie: Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Inkrafttreten am 31. Dezember 2009) (Artikel 1: Landesbeamten gesetz)	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird; Lehrer treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres nach Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand) (§ 35 Abs. 1, 2 LBG M-V))</p> <p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird; Lehrer treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres nach Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand) (§ 35 Abs. 1, 2 LBG M-V))</p>	<p>- Beamte in einem Amt der Laufbahnguppe 1 oder in einem Amt der Laufbahnguppe 2 bis zum 2. Einstiegsjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind: 60. Lebensjahr)</p> <p>- Beamte in einem Amt der Laufbahnguppe 2 oberhalb des 2. Einstiegsjahrs: 64. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind: 60. Lebensjahr)</p> <p>- Die Regelaltersgrenze verringert sich um 1 Monat für je 2 vollständig erbrachte Jahre im Wechselschichtdienst → in einem Amt der Laufbahnguppe 1 oder einem Amt der Laufbahnguppe 2 bis zum 2. Einstiegsamt ist Verringerung der Regelaltersgrenze auf einen Zeitpunkt vor der Vollendung des 60. Lj. ausgeschlossen → in einem Amt der Laufbahnguppe 2 oberhalb des 2. Einstiegsamtes gilt Verringerung der Altersgrenze um 1 Monat für je 2 Jahre im Wechselschichtdienst nur, wenn der Beamte nach dem 31.12.1958 geboren ist; eine Verringerung der Regelaltersgrenze auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 62. Lj. ist ausgeschlossen (Schichtdienste, die bis zum 02.10.1990 in der Deutschen Volkspolizei geleistet wurden und die dem vorgenannten Wechselschichtdienst entsprochen haben, sind entspre-</p>	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 3 Jahre aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten oder auf Antrag, wenn dies im Dienst Interesse liege; nach Überschreiten der Regelaltersgrenze kann der Beamte unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres verlangen, in den Ruhestand versetzt zu werden (§ 35 Abs. 3 LBG M-V)</p> <p>Für Polizeivollzugsdienst, Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren und des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz sowie für Beamte des Strafvollzugsdienstes im Aufsichts- und Werkdienst: 60. Lebensjahr (§§ 108 Abs. 5, 114, 115 LBG M-V)</p>	<p>63. Lebensjahr (§ 36 Abs. 1 LBG M-V)</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für Beamte mit Schwerbehinderung, die vor dem 01.01.1962 geboren sind, gilt weiterhin: 60. Lj.) (§ 36 Abs. 2 LBG M-V)</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Februar 2016)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antrags-altersgrenze
		(gleich für Schichtdienste, die ab dem 03.10.1990 vor der Ernennung im Angestelltverhältnis verbracht wurden)	Für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren, Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz (§ 114 LBG M-V) sowie für Beamte des Strafvollzugsdienstes im Aufsichts- und Werkdienst (§ 115 LBG M-V) gelten die vorgenannten Ausführungen entsprechend; für Beamte der Berufsfeuerwehren ist darüber hinaus festgelegt, dass neben dem Wechsel-Schichtdienst auch Schichtdienst berücksichtigt wird Sonderregelung für kommunale Wahlbeamte (§ 35 Abs. 4 LBG M-V)		

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Februar 2016)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antrags-altersgrenze
Niedersachsen	<p>Niedersächsisches Beamtenrechtsgesetz (NBG) v. 25.03.2009</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts vom 25. März 2009 im Nds. GVBl. vom 27. März 2009 verkündet (Artikel 1; Niedersächsisches Beamtenrecht); Inkrafttreten im Wesentlichen zum 1. April 2009;</p> <p>Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011 im Nds. GVBl. (Nr. 28, S. 422 ff.) verkündet; Inkrafttreten am 1. Dezember 2011)</p>	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1946 und vor dem 01.01.1964 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geb. sind, bleibt es beim 65. J.) (Ruhestandseintritt mit Ablauf des Monats in dem Altersgrenze erreicht wird; bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, in dem die Altersgrenze erreicht wird) (§ 35 NBG); Sonderregeln in § 35 Abs. 3 NBG</p>	<p>Polizeivollzugsdienst: 62. Lebensjahr; die Altersgrenze verringert sich um 1 Jahr, wenn mind. 25 Jahre im Wechselseitdienst, im Spezialeinsatzkommando, in einem Mobilen Einsatzkommando, in der Polizeihubschrauberstaffel oder in ähnlich gesundheitlich belastender Weise im kriminalpolizeilichen Ermittlungsbereich abgeleistet wurden (§ 109 NBG)</p> <p>Übergangsregelung (§ 125 NBG): Für Polizeivollzugsbeamte, die vor dem 01.01.1950 geboren sind oder denen vor dem 01.01.2006 Altersteilzeit bewilligt worden ist, ist § 228 Abs. 1 NBG (Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte) in der am 31.3.2009 geltenden Fassung weiter anzuwenden;</p> <p>Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) sowie die im Justizvollzugsdienst sowie im Werkdienst des Justizvollzugs tätigen Beamten der Laufbahnguppe 1: 60. Lebensjahr (§§ 115 Abs. 1, 116 Abs. 1 NBG)</p>	<p>Gem. § 36 Abs. 1 NBG: Anspruch auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 1 J. auf Antrag, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Ein Hinausschieben um weitere 2 Jahre unter den gleichen Voraussetzungen steht im Ermessen des Dienstherrn.</p> <p>Wenn dienstliche Gründe die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung des Beamten um bis zu 3 J. hinausgeschoben werden (§ 36 Abs. 2 NBG); nur in diesem Fall Gewährung einer nicht ruhegehaltfähigen Zulage (§ 17 NBesG)</p>	60. Lebensjahr (§ 37 NBG)



Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Februar 2016)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antrags-altersgrenze
Nordrhein-Westfalen (LBG) (Änderungshistorie: Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28. April 2009 verkündet (Artikel 1: Landesbeamten gesetz); Inkrafttreten im Wesentlichen zum 1. April 2009; Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.05.2013 (Artikel 8 – Änderung des Landesbeamten gesetzes) im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.05.2013 verkündet; Inkrafttreten im Wesentlichen zum 1. Juni 2011 (Stufe 1 der großen Dienstrechtsreform))	67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr) (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit Ablauf des Schulhalbjahres nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze in den Ruhestand (§ 31 Abs. 1, 2 LBG NRW))	Polizeivollzugs-/ Justizvollzugsdienst (allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten); 62. Lj. (§§ 115 Abs. 1, 118 Abs. 1 LBG NRW) Bei Polizeivollzugsbeamten verringert sich Altersgrenze um 1 J. für 25 Jahre Wechselschichtdienst (§ 115 Abs. 2 LBG NRW)	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 3 Jahre auf Antrag des Beamten, jedoch nicht über das vollenende 70. Lebensjahr hinaus, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt (§ 32 Abs. 1 S. 1 LBG NRW)	63. Lebensjahr Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 33 Abs. 3 LBG NRW)	63. Lebensjahr
		Übergangsregelung Altersgrenze Polizei (§ 129 LBG NRW: Die Altersgrenze 62. Lebensjahr gilt für Beamte ab Geburtsjahr 1950; für Beamte des Geburtsjahrgangs 1948 wird die bis zum 31.12.2006 geltende Altersgrenze (60. Lj.) um 12 Mon., für Beamte des Geburtsjahrgangs 1949 um 18 Mon. angehoben)	Übergangsregelung Altersgrenze Justizvollzug § 130 LBG NRW: Die Altersgrenze 62. Lebensjahr gilt für Beamte ab Geburtsjahrgang 1948; für Beamte des Geburtsjahrgangs 1947 wird die bis zum 31.12.2005 geltende Altersgrenze (60. Lj.) um 18 Monate angehoben	- Feuerwehrtechnischer Dienst des Landes und in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände: 60. Lebensjahr (§ 117 Abs. 3 LBG NRW)	Für Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst: 60. Lebensjahr (§ 115 Abs. 3, 118 Abs. 2 LBG NRW)
	Entwurf eines Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW) befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren (Drs. 16/10380; Stand: 2.12.2015n)				

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Februar 2016)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antrags-altersgrenze
Rheinland-Pfalz	Landesbeamten gesetz Rheinland-Pfalz (LBG R-P) v. 20.10.2010 (Änderungshistorie: Landesbeamten gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319); Inkrafttreten im Wesentlichen: 1. Juli 2012; Neuntes Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (GVBl. S. 90 ff. – Artikel 5 Änderung des Landesbeamten gesetzes); Inkrafttreten im Wesentlichen am 25. Juni 2015)	67. Lebensjahr Stufenweise Anhebung der Regeltaltersgrenze vom vollendeten 65. Lebensjahr auf das vollendete 67. Lebensjahr; vorgesehen sind 13 Anpassungsschritte zwischen 2016 und 2029. Stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1950 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1951 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr; Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird; für Lehrkräfte gilt als Altersgrenze das Ende des Schuljahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden (§ 37 Abs. 1 S. 4 LBG R-P); d.h. für den Lehrersektor gilt eine Sonderregelung: Bisher sind Lehrer nach der Formel „64 + x“ ausgeschieden, nämlich am Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr voranging, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Nummer gilt die Formel „65 + x“ und die Regelpensionierungen erfolgen zum Ende des Schuljahres, in dem Lehrer ihr 65. Lebensjahr vollendet haben. Das wird in drei Schritten wirksam: Für Lehrkräfte mit dem Geburtsdatum vor dem 01.04.1952 ändert sich nichts. Für Lehrkräfte mit Geburtsdatum zwischen dem 01.04.1952 und dem 31.11.1952 wird der 31.07.2017 zum Ruhestandsdatum. Für Lehrkräfte mit Geburtsdatum ab dem 01.12.1952 gilt die neue Regelung „65 + x“	Für Polizeibeamte (mit polizeilichen Aufgaben betraute und zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugte Beamte der Schutzzpolizei, Kriminalpolizei, Wasserschutzzpolizei, Bereitschaftspolizei) bildet bei einer Mindestzeit in Funktionen des Wechselschichtdienstes, im Mobilen Einsatzkommando, im Spezialeinsatzkommando o. in Polizeihubschrauberstaffel von - 25 Jahren das vollendete 60. Lj., - 24 Jahren das voll. 60. Lj. u. 4 Mon., - 23 Jahren das voll. 60. Lj. u. 8 Mon., - 22 Jahren das voll. 61. Lj., - 21 Jahren das voll. 61. Lj. u. 4 Mon., - 20 Jahren das voll. 61. Lj. u. 8 Mon.	Der Eintritt in den Ruhestand kann bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses mit Zustimmung oder auf Antrag des Beamten um eine bestimmte Frist, die jeweils 1 Jahr und insgesamt 3 Jahre nicht überschreiten darf, hinausgeschoben werden (§ 38 LBG R-P). Dem Antrag auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts um jeweils 1 Jahr und insgesamt 3 Jahre ist zu entsprechen, wenn - der Beamte vor oder nach der Begründung des Beamtenverhältnisses aus familiurbedingten Gründen teilzeitbeschäftigt oder freigestellt ist, - das bis zur Altersgrenze erzielbare Ruhegehalt nicht die Höchstgrenze erreicht und - zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 38 Abs. 2 LBG R-P).	63. Lebensjahr (§ 39 Abs. 1 LBG R-P) Besonderheiten gelten für Polizeibeamte, die die Zugangs voraussetzungen für das vierte Einstiegsamt erfüllen oder ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 14 innehaben; diese können mit Vollendung des 63. Lj. und die sonstigen Polizeibeamten mit Vollendung des 61. Lj. auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden (§ 111 Abs. 2 LBG R-P)



Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Februar 2016)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antrags-altersgrenze
				<p>Die Zeiträume vor und nach der jeweils geltenden Regelaltersgrenze oder der besonderen Altersgrenze müssen gleich lang sein. Die Teilzeitbeschäftigung muss vor dem 1. Januar 2022 beginnen (§ 38 Abs. 4 LBG R-P)</p> <p>(eigene Form der Teilzeitbeschäftigung; dadurch gleitender Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben – ähnlich FALTER-/Modell Bund)</p> <p>(Gewährung eines nicht ruhegehaltifähigen Zuschlags nach § 6b LBesG)</p>	

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Februar 2016)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antrags-altersgrenze
Saarland	<p>Saarländisches Beamten-gesetz (SBG) v. 11.03.2009 (Änderungshistorie: Gesetz zur Anpassung dienstrechtlichen Vor-schriften an das Beamten- statusgesetz vom 11. März 2009 im Amtsblatt des Saarlandes verkündet (Artikel 1: Saarländisches Beamtengesetz – SBG); Inkrafttreten: 1. April 2009; Gesetz zur Änderung des Saarländischen Beamten-gesetzes und weiterer beamtenrechtlicher Vor-schriften vom 12. November 2014 am 1. Januar 2015 in Kraft getreten (Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Dezember 2014)</p>	<p>67. Lebensjahr Stufenweise Anhebung der Regelaaltersgrenze vom vollendeten 65. Lebensjahr auf das vollendete 67. Lebensjahr, beginnend zum 01.01.2015 bis zum Jahr 2029. D.h. stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1949 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1950 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit dem Ende des Monats, in dem die jeweils geltende Altersgrenze erreicht wird; Lehrer einer öffentlichen Schule treten mit Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen) (§ 43 Abs. 1, 2 SBG)</p>	<p>Stufenweise Anhebung der besonderen Altersgrenze, beginnend zum 01.01.2015 von derzeit 60 Jahren auf 62 Jahre bis zum Jahr 2026. D.h. stufenweise Anhebung für Polizeivollzugsbeamte, Justizvollzugsbeamte (Aufsichts- und Werkdienst) und Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr, die nach dem 31.12.1954 geboren sind. Für diejenigen, die vor dem 01.01.1955 geboren sind, gilt als besondere Altersgrenze weiterhin das 60. Lebensjahr. (§§ 128 Abs. 1, 131, 132 SBG)</p> <p>(Bei Beamten des Polizeivollzugsdienstes, des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr sowie für im Aufsichts- und Werkdienst tätige Beamte des Justizvollzugs reduziert sich der Versorgungsabschlag im Falle einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ab einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren an Tätigkeiten im Schicht- und Wechselseitigkeitdienst - § 14 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz)</p>	<p>Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann auf Antrag des Beamten der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils 1 Jahr und insgesamt 3 Jahre nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden. (§ 43 Abs. 3 SBG)</p> <p>Bei Beamten mit besonderer Altersgrenze kann auf Antrag des Beamten der Eintritt in den Ruhestand nicht länger als 3 Jahre hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. (§§ 128 Abs. 2, 131, 132 SBG)</p>	<p>Die allgemeine Antragsal-tersgrenze von 63 Jahren wird beibehalten (§ 44 Abs. 1 SBG)</p> <p>Dem Antrag von im Beam-tenerhältnis auf Lebenszeit stehenden Lehrlern an öffentlichen Schulen auf Ver-setzung in den Ruhestand zum Ende des Monats des Schulhalbjahrs, das vor dem Schulhalbjahr liegt, in dem die jeweils geltende Altersgrenze erreichen wird, soll entsprochen werden. (§ 44 Abs. 2 SBG)</p> <p>Bei Schwerbehinderung wird die Antragsaltersgrenze stufenweise auf 62 Jahre angehoben werden; d.h. stufenweise Anhebung für schwerbehinderte Beamte, die nach dem 31.12.1954 geboren sind; diejenigen, die vor dem 01.01.1955 gebo- ren sind, können auch wei-terhin auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. (§ 44 Abs. 3 SBG)</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Februar 2016)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antrags-altersgrenze
Sachsen	Sächsisches Beamtenge-setz (SächsBG) v. 18.12.2013 (Änderungshistorie: Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtenge-setzes (Anpassung des Sächsischen Beamtenge-setzes an das Beamtensta-tusgesetz) vom 12. März 2009 im Sächs. GVBl. am 31. März 2009 verkündet (Inkrafttreten: 1. April 2009); Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beam-tene rechtlicher und hoch-schulrechter Regelun-gen vom 4. Oktober 2011 im Sächs. GVBl. vom 28. Ok-tober 2011 verkündet worden (Inkrafttreten: 01.01.2012); Gesetz zur Änderung beamten- und besol-dungsrechtlicher Rege-lungen zum Stellenabbau (Stellenabbaubegleitge-setz) vom 14. Dezember 2011 im Sächs. GVBl. ver-kündet worden (Inkrafttreten: 1. Januar 2012); Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Säch-sisches Dienstrechtsneu-ordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 im Sächs. GVBl. Nr. 18 v. 31.12.2013, S. 970 verkündet (Inkrafttre-ten: 01.04.2014))	67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1946, aber vor dem 01.01.1964 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr); Ruhestandseintritt mit Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird; Lehrer an öffentlichen Schulen, außer an Hochschulen, treten abweichend zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand, in dem sie das um ein Jahr unter der jeweili-gen Altersgrenze liegende Lebensjahr vollenden (§ 46 Abs. 1 bis 3 SächsBG)	62. Lj. für Beamte des Polizeivollzugs-dienstes und des Justizvollzugsdienstes, die ein Amt bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 inne haben bzw. 64. Lebensjahr für Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die ein Amt ab Besoldungsgruppe A 14 inne haben (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951, aber vor dem 01.01.1964 geboren sind); für Beamte, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt weiterhin das 60. Lj (§ 139 Abs. 1 SächsBG).	<p>Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann mit Zustimmung des Beamten oder auf dessen Antrag der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils 1 Jahr und insgesamt 3 Jahre nicht überstei-gen darf, hinausgeschoben werden (§ 47 SächsBG).</p> <p>(Gewährung eines nicht ruhegehaftfähigen Zuschlages gem. § 65 SächsBesG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - er das 60. Lj. vollendet hat, - der Antrag auf Verser-zung in den Ruhestand vor dem 01.01.2014 gestellt wurde, - er bis zum 31.12.2020 die für ihn geltende Al-tersgrenze erreichen wird, - dem Antrag keine dienstlichen Gründe entgegenstehen und die Maßnahme dem Stellenabbau dient. <p>Diese Regelung gilt nicht für Staatsanwälte (§ 157 SächsBG)</p> <p>Die Sonderbestimmungen zur Versetzung in den Ru-hestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit nach § 157 SächsBG können auch durch schwerbehinderte Beamte und Polizei- und Justizvollzugsbeamte in Anspruch genommen wer-den (§§ 48, 139 Abs. 6, 143 Abs. 1 SächsBG)</p>	63. Lebensjahr Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 48 SächsBG)



Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Februar 2016)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antrags-altersgrenze
Sachsen-Anhalt	Landesbeamtenge setz Sachsen-Anhalt (LBG LSA) v. 15.12.2009 (Änderungshistorie: Gesetz zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15. Dezember 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 21.12.2009 verkündet (Inkrafttreten im Wesentlichen: 01.02.2010); ebenso ist die Verordnung über die Laufbahnen der Beamteninnen und Beamten im Land Sachsen-Anhalt (Laufahmverordnung – LVO LSA) vom 27.01. 2010 im GVBl. 2010 S. 12 verkündet Haushaltsbegleitgesetz für die Jahre 2012/2013 Inkrafttreten: 01.01.2012)	65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer, Schulleiter, wissenschaftliches und künstlerisches Hochschulpersonal mit dem Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahrs bzw. des Semesters/Trimesters, in welchem Altersgrenze erreicht wird) (§ 39 LBG LSA)	Polizeivollzugsbeamter Justizvollzugsbeamte der Laufbahnguppe 1 und des Werkdienstes im Justizvollzug der Laufbahnguppe 1/ Beamte des Feuerwehrdienstes im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst): 60. Lebensjahr (§§ 106, 114 Abs. 1, 115 LBG LSA)	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 3 Jahre auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt; der Beamte kann jederzeit verlangen, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres in den Ruhestand versetzt zu werden (§ 39 Abs. 2 LBG LSA)	63. Lebensjahr (§ 40 Abs. 1 S. 1 LBG LSA) Abweichend Absenkung der Antragsaltersgrenze vom 63. auf das 60. Lebensjahr - befristet bis zum 31.12.2013 (§ 40 Abs. 1 S. 2 LBG LSA) Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 40 Abs. 2 LBG LSA)
				Entsprechendes gilt für Beamte mit besonderer Altersgrenze (§ 39 Abs. 2 i. V. m. §§ 106 S. 2, 114 Abs. 1, 115 LBG LSA)	
				Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu jeweils 1 Jahr und insgesamt bis zu 3 Jahre auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt; der Beamte kann jederzeit verlangen, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres in den Ruhestand versetzt zu werden (§ 39 Abs. 5 LBG LSA)	63. Lebensjahr (§ 40 Abs. 1 S. 1 LBG LSA) Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 40 Abs. 2 LBG LSA)
				Für Beamte mit besonderer Altersgrenze (Polizeivollzugsbeamte, Beamte der Laufbahnen des allg. Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 1 und des Werkdienstes im Justizvollzug der Laufbahnguppe 1 und Beamte des Feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen und die nach dem 31.12.1955 und vor dem 01.01.1989 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1956 geboren sind gilt als besondere Altersgrenze weiterhin das vollendete 60. Lj. (§§ 106, 114 Abs. 1, 115 LBG LSA n.F.)	Für Beamte mit besonderer Altersgrenze (Polizeivollzugsbeamte, Beamte der Laufbahnen des allg. Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 1 und des Werkdienstes im Justizvollzug der Laufbahngruppe 1 sowie für Beamte der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst stehen): 60. Lebensjahr (§§ 106 Abs. 3, 114 Abs. 1, 115 LBG LSA n.F.)



Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Februar 2016)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Schleswig-Holstein	<p>Landesbeamten gesetz Schleswig-Holstein (LBG S-H) v. 26.03.2009 (Änderungshistorie: Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein (Beamtenrechtsneuregelungsgesetz - LBNeuG) vom 26. März 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein vom 31. März 2009 verkündet (Artikel 1: Landesbeamten gesetz; Inkrafttreten: 1. April 2009; Haushaltsbegleitgesetz zum Haushaltsplan 2011/2012 v. 17.12.2010, GVOBl. S. 789 ff., im Wesentlichen am 1. Januar 2011 in Kraft getreten)</p> <p>Stufenweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr (Lehrer, beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres/Semesters/Trimesters in den Ruhestand, in welchem die Altersgrenze erreicht wird) (§ 35 Abs. 1, 2 LBG S-H)</p> <p>Für Polizeivollzugsbeamte und Beamte der Fachrichtung Justiz in der Laufbahnguppe 1 mit 2. Einstiegsamt im den Laufbahnguppen allg. Vollzugsdienst und Werkdienst sowie Vollzugsdienstleiter/Werkdienstleiter, die der Laufbahngruppe 2 mit 1. Einstiegsamt angehören wird die besondere Lebensaltersgrenze auf das 62. Lebensjahr angehoben (Stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt weiterhin die Altersgrenze des 60. Lj.) (§§ 36 LBG S-H)</p> <p>Für Polizeivollzugsbeamte und Beamte der Fachrichtung Justiz in den Ruhestand um 3 Jahre auf Antrag des Beamten, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen oder aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten (§ 35 Abs. 4 LBG S-H)</p>	<p>Für Polizeivollzugsbeamte und Beamte der Fachrichtung Justiz in der Laufbahnguppe 1 mit 2. Einstiegsamt im den Laufbahnguppen allg. Vollzugsdienst und Werkdienst sowie Vollzugsdienstleiter/Werkdienstleiter, die der Laufbahngruppe 2 mit 1. Einstiegsamt angehören wird die besondere Lebensaltersgrenze auf das 62. Lebensjahr angehoben (Stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt als besondere Altersgrenze weiterhin das 60. Lebensjahr) (§§ 108 Abs. 1 und 2, 114 LBG S-H)</p> <p>Für Beamte, die unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 2 vor dem 01.01.2011 eine bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligte Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit oder Beurlaubung angetreten haben, gilt als Altersgrenze weiterhin das 60. Lj. (§ 108 Abs. 2 LBG S-H);</p> <p>Für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, bildet das vollendete 60. Lebensjahrs die Altersgrenze (§ 113 Abs. 1 LBG S-H)</p> <p>Für hauptamtliche Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften gilt keine gesetzliche Altersgrenze (§ 35 Abs. 5 LBG S-H)</p>	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um 3 Jahre auf Antrag des Beamten, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen oder aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten (§ 35 Abs. 4 LBG S-H)</p>	<p>Bei Schwerbehinderung bildet das 62. Lj. die Antragsaltersgrenze (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt weiterhin die Altersgrenze des 60. Lj.) (§§ 36 LBG S-H)</p>	<p>63. Lebensjahr</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Februar 2016)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antrags-altersgrenze
Thüringen	<p>Thüringer Beamten gesetz (ThürBG) v. 12.08.2014 (Änderungshistorie: Gesetz zur Änderung des Thüringer Beamtenrechts vom 20. März 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet (Artikel 1: Thüringer Beamten gesetz zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet, GVB. S. 99 ff. (Artikel 3: Änderung des Thüringer Beamten gesetzes); Inkrafttreten im Wesentlichen: 1. Januar 2012)</p> <p>Thüringer Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. August 2014 im GVB. verkündet; Inkrafttreten im Wesentlichen: 29. August 2014)</p>	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1946, aber vor dem 01.01.1964 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr; Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem jeweilige Altersgrenze erreicht wird; Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen (§ 25 Abs. 1-3 ThürBG))</p> <p>62. Lebensjahr für Polizeivollzugs- und im allgemeinen Justizvollzugsdienst tätige Justizvollzugsbeamte des mittleren und gehobenen Dienstes (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951, aber vor dem 01.01.1964 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt als besondere Altersgrenze weiterhin das vollendete 60. Lebensjahr - §§ 106 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 108 ThürBG);</p> <p>64. Lebensjahr für Polizeivollzugs- und Justizvollzugsbeamte des höheren Dienstes (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951, aber vor dem 01.01.1964 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, bleibt die besondere Altersgrenze beim vollendeten 60. Lj.) §§ 106 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 108 ThürBG)</p> <p>Beamte, die sich am 01.01.2012 in einem Sabbatjahr nach § 2 Abs. 2 S. 1 ThürAzVO, in bestimmten Beurlaubungsformen gem. § 73 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 bzw. § 74 Abs. 1 Nr. 2 ThürBG oder in einer Altersteilzeit nach § 75 ThürBG befinden haben, treten weiterhin mit 65. Lebensjahr in den Ruhestand (§ 25 Abs. 5 ThürBG)</p> <p>Für Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bleibt es beim vollendeten 60. Lebensjahr als besondere Altersgrenze, § 107 Abs. 2 ThürBG</p> <p>Für Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes gilt §§ 106 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 107 Abs. 2 ThürBG entsprechend d. h. 62. Lebensjahr, und für Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes gilt §§ 106 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 107 Abs. 2 ThürBG entsprechend, d. h. 64. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951, aber vor dem 01.01.1964 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt als besondere Altersgrenze weiterhin das vollendete 60. Lj.)</p> <p>Für Beamte, die sich am 01.01.2012 in einem Sabbatjahr nach § 2 Abs. 2 S. 1 ThürAzVO, in bestimmten Beurlaubungsformen gem. § 73 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 bzw. § 74 Abs. 1 Nr. 2 ThürBG oder in Altersteil-</p>	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand mit Zustimmung des Beamten um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, höchstens jedoch um insg. drei Jahre, wenn dringende dienstliche Belange im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern (§ 25 Abs. 6 ThürBG).</p> <p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag des Beamten für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, höchstens jedoch um drei Jahre, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 25 Abs. 7 ThürBG).</p> <p>Vorgenannte Regelungen gelten bei allgemeiner und besonderer Altersgrenze.</p> <p>Besonderheit für Lehrbereich (Gem. Haushaltsgesetz 2013/2014): Bei Vorliegen eines dienstlichen Grundes können Lehrer in Personalüberhangbereichen (nicht in Mangelfächern), die vor dem 01.01.1954 geboren sind, auf Antrag mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 61. Lebensjahr zzgl. 6 Mon. vollendet haben und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen</p>	<p>62. Lebensjahr</p> <p>Bei Schwerbehinderung schrittweise Anhebung auf das 62. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1951, aber vor dem 01.01.1964 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, bleibt es beim vollendeten 60. Lebensjahr (§ 26 Abs. 1, 2 ThürBG)</p> <p>Beamte mit besonderen Altersgrenzen können mit vollendetem 60. Lebensjahr auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden (§§ 106 Abs. 5, 107 Abs. 2, 108 ThürBG)</p>	



Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Februar 2016)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antrags-altersgrenze
		zeit nach § 75 ThürBG befunden haben, gilt weiterhin das 60. Lebensjahr als besondere Altersgrenze (§§ 106 Abs. 4, 107 Abs. 2, 108 ThürBG)			